

Meß, Toul, Verbun. Riga (Livonia) wurde im J. 1255 zum Erzbisthum erhoben und ihm die zwischen 1217 und 1250 neugegründeten Sprengel von Culm, Dorpat, Ermland, Desel, Pomesanien, Sambia (Samland) und Semgallen unterstellt (Weidenbach l. c. XIII [cf. Gams 257]; Potthast, Reg. Pontif. II, 1299).

E. Nach der Reformation. Einen gewaltigen Riß in die Gliederung der katholischen Kirche in Deutschland machte die Reformation, welche nicht bloß die religiösen Verhältnisse, sondern auch den territorialen Bestand der von ihr berührten Bisthümer änderte. Ihren Abschluß fand sie in letzterer Beziehung durch den westfälischen Frieden vom 24. October 1648, welcher nach dem thatsächlichen Besitzstand vom 1. Januar 1624 (Normaljahr) eine große Anzahl von Bisthümern suppressirte. Der rechtliche Bestand war zur genannten Zeit folgender; die suppressirten, beziehungsweise an die Territorialherren als weltlicher Besitz überlassenen Bisthümer sind durch \* bezeichnet: 1. Erzbisthum Trier mit Meß, Toul, Verbun. 2. Köln mit Lüttich, Utrecht, \* Minden, Münster, Osnabrück. 3. Mainz mit Worms, Speier, Strassburg, Basel, Konstanz, Ebur, Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Paderborn, \* Halberstadt, Hildesheim, \* Verden. 4. Salzburg mit Brigen, Trient, Freising, Regensburg, Passau, welches 1728 als exempt erklärt wurde, Sedau, Gurk, Lavant, Chiemeß. 5. Aquileja-Görz mit Triest. 6. Prag mit Olmütz, Leitomischl (bis 1474; fand 1664 seine Resuscitation in Königsgrätz), Leitmeritz (seit 1655). 7. \* Magdeburg mit \* Brandenburg, \* Havelberg, \* Meißen, \* Merseburg, \* Raumburg, \* Lebus. 8. \* Hamburg mit \* Lübeck, \* Schleswig, \* Schwerin, \* Rastenburg. 9. \* Riga mit \* Dorpat, \* Rerval, \* Semgallen, \* Desel, \* Pomesanien, \* Samland. Außerdeutschen Metropolen unterstanden: Basel und Lausanne unter Vesançon, Genf unter Vienne, Sitten unter Tarantaise. Exemt waren: Breslau, \* Camin, Bamberg, Laibach, Wien, Wiener-Neustadt (Gams, Ser. epp. 257). Für die spärlichen Reste von Katholicismus, welche die Reformation in Norddeutschland übrig gelassen hatte, wurde eine kirchliche Leitung durch das apostolische Vicariat des Nordens oder der nordischen Missionen geschaffen, welches 1667 in Folge der Conversion des Herzogs Friedrich von Calenberg einen eigenen Bischof erhielt, der in Hannover residirte. Als nach Friedrichs Tod 1680 diese Residenz nicht mehr haltbar war, war der Fürstbischof von Münster, von 1683—1694 der Weibischof, dann bis 1702 der Fürstbischof von Hildesheim apostolischer Vicar. Von 1702—1775 war das Vicariat getheilt in das der nordischen Missionen und in das von Ober- und Niederachsen oder von Hannover. Im J. 1775 wurden sie wieder in der Hand des Fürstbischofs von Hildesheim vereinigt (Hist.-polit. Blätter XC, 405 f.).

F. Nach der Säkularisation. Der Frieden von Lunenille (9. Februar 1801), welcher

dem Kriege Deutschlands mit Frankreich ein Ende machte, beruhte auf dem Grundsatze, daß aller Schaden, welcher den einzelnen Landesherren durch die Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich erwachsen war, nicht von diesen, sondern vom Reich zu tragen sei. Die für das Entschädigungsgeschäft bestimmte Reichsdeputation trat im October dieses Jahres zusammen, und der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 bestimmte als Object der den einzelnen Fürsten zu bietenden Entschädigungen kirchliches Gut, die zu säcularisirenden Fürstbisthümer, Stifte und Klöster. Mit dieser gewalthätigen Schädigung der Kirche an ihrem weltlichen Besitz gingen Hand in Hand rücksichtslose Eingriffe in das geistliche Jurisdictionengebiet; die Diöcesangrenzen wurden willkürlich geändert, und von den weltlichen Behörden Generalvicariate an die Stelle der verstorbenen Bischöfe gesetzt. Der bisherige Kurfürst von Mainz, Karl Theodor von Dalberg, wurde staatlicherseits zum Primas von Deutschland (mit Ausschluß der preussischen und österreichischen Gebiete) ernannt, und der erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg verlegt. Letzteres wurde am 1. Februar 1805 von Rom bestätigt, nicht aber Dalbergs Primaswürde für Deutschland. Vorschläge zur Neuordnung wurden dem Wiener Congreß unterbreitet durch eine auf Veranlassung Dalbergs Ende 1814 erschienene Schrift, welche ziemlich klar den Gehalten einer Nationalkirche ausspricht und für das ganze deutsche Kirchengebäude nur Eine Form, also auch nur ein einziges Erzbisthum postulirte. Der Generalvicar von Konstanz, Ignaz Heinrich von Wessenberg, forderete in einer im April 1815 erschienenen Schrift zwei Erzbisthümer: Salzburg für den Süden, Münster für den Norden, und über ihnen, aber ohne Schädigung ihrer Jurisdiction, einen Primas mit dem Sitz zu Mainz oder Regensburg (Hergendorfer II, 838), ein Vorschlag, der noch deutlicher auf eine Nationalkirche hinstrebte. Endlich führten die öfters wiederholten Versuche Roms, die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands zu ordnen, zu erwünschten Resultaten, und zwar durch Verhandlungen mit den einzelnen Staaten. Durch die verschiedenen Circumscriptionskullen (s. d. Art.) gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands, mit dem territorialen Begriff, wie er durch den Wiener Congreß festgestellt war, in folgender Weise: 1. Das Erzbisthum Köln mit Trier, Münster, Paderborn. 2. Osnabrück-Posen mit Culm. 3. Freiburg (oberrheinische Kirchenprovinz) mit Mainz, Fulda, Rottenburg, Limburg. 4. Bamberg mit Würzburg, Eichstätt, Speier. 5. München-Freising mit Augsburg, Regensburg, Passau. 6. Salzburg mit Brigen, Trient, Sedau, Gurk, Lavant. 7. Görz mit Laibach, Triest-Capodistria, Parenzo-Pola, Veglia. 8. Wien mit St. Pölten, Linz. 9. Prag mit Leitmeritz, Königsgrätz, Budweis. 10. Olmütz mit Brünn. Exemt sind die Bisthümer Breslau, Ermland, Hildesheim, Osnabrück; dazu das apostolische